

## **Vortrag an den Ministerrat**

**Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in der Republik Moldau; Fortsetzung der Entsendung von bis zu zehn Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2023**

### **I. Völkerrechtliche Grundlagen**

Die OSZE-Mission in der Republik Moldau wurde im Februar 1993 (sh. Dok. CSCE/19-CSO/Journal No.3) eingerichtet. Die Verlängerung des Mandats der OSZE-Mission in Moldau erfolgte zuletzt mit Beschluss Nr. 1427 des Ständigen Rates der OSZE vom 10. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2022 (PC.DEC/1427), wobei von einer weiteren Verlängerung des Mandats ausgegangen wird.

### **II. Aufgaben und Umfang der Mission**

Nach Unterstützungsersuchen der Republik Moldau sowohl bezüglich Klein- und Leichtwaffen als auch bezüglich konventioneller Munition an die OSZE in den Jahren 2006 und 2008 etablierte die OSZE in Anlehnung an das Klein- und Leichtwaffen-Aktionsprogramm der Vereinten Nationen ein umfassendes Programm zur Unterstützung der Republik Moldau (Projektnummer 3100210 unter dem Projekttitel: „Physical Security and Stockpile Management Activities related to the development and introduction of the new ammunition procedures in Moldova“).

Konkret sieht das Programm die Umsetzung von Einzelprojekten in vier Schlüsselbereichen vor:

- Lagersicherheit und Lagerverwaltung von Klein- und Leichtwaffen und konventioneller Munition, etwa durch Errichtung bzw. Renovierung von Munitionslagern, Verbesserung der Infrastruktur und der technischen Ausstattung;
- Kapazitätenaufbau auf nationaler Ebene;
- Vernichtung von veralteter bzw. überschüssiger Munition (einschließlich Streumunition und luftgestützte Raketen);
- Ausbildung und Training im Bereich Lagersicherheit/Lagerverwaltung.

Ein Großteil des Projektes wird im Rahmen des Einsatzes jeweils temporär eingesetzter mobiler Expertenteams umgesetzt.

### **III. Österreichische Teilnahme**

Die Bundesregierung hat zuletzt am 3. November 2021 (Pkt. 17 des Beschl.Prot. Nr. 4) beschlossen, die Entsendung von bis zu zehn Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten und von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres bei Einsatz des Lufttransportsystems C-130 im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac bis 31. Dezember 2022 fortzusetzen. Der Hauptausschuss des Nationalrates hat hierzu am 30. November 2021 das Einvernehmen erklärt.

In Anbetracht der negativen Sicherheitsentwicklungen im Raum der „Östlichen Partnerschaft“ durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine kommt sowohl der OSZE als auch der Unterstützung der Republik Moldau besondere Bedeutung zu. Im Sinne des langjährigen und aktiven Engagements Österreichs im Rahmen der OSZE sowie im Hinblick auf die traditionelle Partnerschaft mit den anderen am Projekt beteiligten Staaten erscheint es angebracht, die gegenständliche Mission weiterhin zu unterstützen und die Entsendung im bisherigen Umfang fortzusetzen.

Im Hinblick auf diese außen- und sicherheitspolitische Schwerpunktsetzung Österreichs in der Region und als Zeichen der Nachhaltigkeit des österreichischen Engagements wurde durch Österreich über einen mehrjährigen Zeitraum durch das Bundesministerium für Landesverteidigung die Funktion des politisch-militärischen Projektoffiziers in der OSZE-Mission in der Republik Moldau besetzt. Seit 3. Mai 2021 (bis voraussichtlich 31. April 2023) stellt Österreich die Funktion des politisch-militärischen Programmmanagers, welche eine Leitungsfunktion in der OSZE-Mission darstellt. Sollte sich danach erneut die Möglichkeit ergeben, besteht weiterhin Interesse an der Besetzung einer für das

Unterstützungsprogramm relevanten Funktion in der OSZE-Mission. In diesem Sinne erscheint im Anlassfall die Fortsetzung einer dauerhaften Entsendung sinnvoll.

Zur Gewährleistung der für den Dienstbetrieb, die innere Ordnung und die Sicherheit unverzichtbaren, vorbereitenden bzw. unterstützenden Tätigkeiten (v.a. Dienstaufsicht, Überprüfungen, Sicherheitskontrollen, Personenschutz) ist es im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes B 1450/03 vom 16. März 2005 erforderlich, für Entsendungen, die nicht Truppenkontingente betreffen, generell – und damit auch im Falle dieser Entsendung – einen zusätzlichen maximalen Personalrahmen von bis zu 30 Personen festzulegen, die während laufender Entsendung kurzfristig in der für die Tätigkeit jeweils erforderlichen, kurzen Dauer zum Kontingent entsendet werden können. Darüber hinaus können bis zu 20 Personen als Crew-Mitglieder vorübergehend für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten oder Aeromedevac mit dem Lufttransportsystem C-130 entsendet werden.

Die im Rahmen des OSZE-Projekts entsendeten Personen haben im Hinblick auf ihre Verwendung die Weisungen der Organe der OSZE nach Maßgabe des Mandats zu befolgen.

Das Missionsgebiet umfasst die Republik Moldau. Zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des Mandates der Mission kann auf Anordnung der Organe der OSZE auch ein kurzfristiger Aufenthalt in einer Einrichtung in einem OSZE-Teilnehmerstaat außerhalb des Missionsraums erforderlich sein.

Auf Grund der engen Zusammenarbeit mit anderen nationalen Kontingenten ist vorgesehen, dass Angehörige des österreichischen Kontingents, sofern dies zweckmäßig erscheint, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen einschließlich wechselseitiger logistischer Unterstützung im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Missionsgebietes in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in das Missionsgebiet verlegt werden können.

Die Rechtsstellung der permanent zur OSZE-Mission entsendeten Person (Status, Privilegien, Immunitäten) in der Republik Moldau wird durch das „Memorandum of Understanding on the OSCE Mission to Moldova between the Head of Mission and the Government of the Republic of Moldova, signed on 28. März 1996“ geregelt.

Die Rechtsstellung der temporär im Rahmen mobiler Expertenteams in die Republik Moldau entsendeten Personen (Status, Privilegien, Immunitäten) wird durch das Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrags und den anderen

an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen, BGBl. III Nr. 136/1998, kurz PfP SOFA, und durch die dadurch anwendbaren Bestimmungen des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen, BGBl. III Nr. 135/1998, kurz NATO SOFA, geregelt.

Zur persönlichen Absicherung der entsendeten Personen ist eine spezielle Vorsorge durch Flugrettung vorgesehen.

#### **IV. Aufwendungen**

Die Aufwendungen der Entsendung betragen ohne allfällige Zusatzensendungen voraussichtlich rund 243.000 Euro pro Jahr (vorwiegend Personalaufwendungen ohne Inlandsgehälter). Die Aufwendungen der Entsendung werden aus Budgetmitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung bedeckt.

#### **V. Verfassungsrechtliche Grundlagen**

Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Entsendung bildet § 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, idgF.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landesverteidigung stelle ich daher den

#### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu zehn Angehörigen des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Rahmen der Mission der OSZE in der Republik Moldau bis 31. Dezember 2023 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
2. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 30 weiteren Angehörigen des Bundesheeres oder sonstigen Personen für vorbereitende bzw. unterstützende Tätigkeiten in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2023 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,

3. beschließen, gemäß § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG die Entsendung von bis zu 20 weiteren Angehörigen des Bundesheeres für Aufgabenerfüllungen im Rahmen von Lufttransporten bzw. Aeromedevac, in der jeweils erforderlichen kurzen Dauer bis 31. Dezember 2023 fortzusetzen, bei einem vorherigen Ende des Mandates der Mission jedoch nur bis zu diesem Zeitpunkt,
4. beschließen, dass Personen, die gemäß Pkt. 1 bis 3 entsendet sind oder sich in der unmittelbaren Einsatzvorbereitung hierfür befinden, missionsbezogene Aufgaben bzw. Ausbildungen oder wechselseitige logistische Unterstützungen im Rahmen von Lufttransporten auch außerhalb des Missionsgebiets in einem Land, das Kräfte für die Mission stellt bzw. diese unterstützt, wahrnehmen und von dort aus in das Missionsgebiet verlegt werden können, und
5. mich ermächtigen, hinsichtlich dieser Entsendung gemäß § 2 Abs. 1 KSE-BVG das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen, sowie
6. gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE-BVG bestimmen, dass die im Rahmen des OSZE-Projekts nach Pkt. 1 entsendeten Personen im Hinblick auf ihre Verwendung weiterhin die Weisungen der Organe der OSZE nach Maßgabe des Mandats zu befolgen haben.

27. Oktober 2022

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M  
Bundesminister